



Landgericht Heilbronn, PF 2555, 74015 Heilbronn

Rechtsanwälte
Baum Reiter & Kollegen
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

Datum: 10.04.2019
Durchwahl: 07131 64-35208
Aktenzeichen: **Bm 8 O 219/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

Volkswagen AG
wg. Schadensersatzes

Ihr Zeichen: 1036/18 - 17502

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 10.04.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Wilhelmstraße 8, 74072 Heilbronn
Telefon 07131 64-1 Telefax 07131 64-35252 (Telefax Zentrale -35050) E-Mail poststelle@lgheilbronn.justiz.bwl.de
Internet www.landgericht-heilbronn.de
Sprechzeiten Montag - Freitag:
09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Montag - Donnerstag:
13.00 Uhr - 15.30 Uhr



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baum Reiter & Kollegen**, Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf, Gz.:
1036/18 - 17502

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Heilbronn - 8. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 für Recht
erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 11.218,37 Euro ~~nebst~~ Zinsen hieraus i.H.v. 4 % p. a. seit dem 29.06.2012 bis zum 28.11.2018 sowie i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2018 zu zahlen Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs VW Tiguan 2,0 TDI 4Motion, Fahrzeugidentifikationsnummer ~~nebst~~ zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme ~~des~~ im Klageantrag Z. 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger wegen außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten 958,19 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.02.2019 zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt 62 % und die Klagepartei 38 % der Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist für die Klagepartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klagepartei kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
7. Der Streitwert wird auf 18.009,46 Euro festgesetzt.

nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft;

2. *hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadenersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Tiguan 2,0 TDI 4Motion mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) durch die Beklagte resultieren;*
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistungen im Annahmeverzug befindet;
4. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung i.H.v. 1.674,33 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie in Höhe von weiteren Kosten i.H.v. 23,80 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, es sei keine Haftung gegeben; es liege weder eine Täuschung noch ein Schaden vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

1. Der Klagepartei steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 826 BGB auf Ersatz der durch die Manipulation ihres Fahrzeugs entstandenen Schäden zu.

a. Ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten liegt vor.

aa. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das An-

standsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. BGH NJW 2017, 250; LG Frankfurt, Urteil vom 20.10.2017 – 2-25 O 547/16 –, juris; Palandt: BGB. 77. Aufl. 2018. § 826 Rn. 4 m.w.N.).

bb. Die Entwicklung und Verwendung der streitgegenständlichen Software stellt ein sittenwidriges Verhalten in diesem Sinne dar. Die Software wurde von der Beklagten allein zu dem Zweck entwickelt und verwendet, um trotz Nichteinhaltens gesetzlicher Emissionsvorgaben Typengenehmigungen zu erhalten. Ein anderer Zweck ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Dieser Beweggrund stellt sich insbesondere in einer Zeit, in der die Begrenzung von Schadstoffeinträgen in die Umwelt, u. a. aufgrund drohender gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ein umfangreiches gesellschaftliches Interesse erfährt, als verwerflich dar. Ferner ist die Funktionsweise der Software zu berücksichtigen, die auf die Besonderheiten der Prüfsituation abstellt und beim Durchlaufen des Testzyklus in einen eigens geschaffenen Betriebsmodus schaltet. Für die Umgehung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte wurde mithin ein nicht unerheblicher technischer und finanzieller Aufwand betrieben. Die Beklagte hat Behörden und Kunden in aller Welt über die Umweltfreundlichkeit ihrer Motoren und deren Abgaswerte getäuscht, sich hierdurch Wettbewerbsvorteile verschafft und dabei die übermäßige Verschmutzung der Atemluft und damit eine Gesundheitsgefährdung einer großen Zahl von Menschen in Kauf genommen. Hierbei ist die Beklagte auch nicht vor einem Rechtsbruch zurückgeschreckt, da es sich bei der verbauten Software um eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 handelt. Dieses Vorgehen ist in der Gesamtschau als in besonderem Maße verwerflich zu bezeichnen und verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (vgl. auch LG Frankfurt a.a.O.; LG Krefeld, Urteil vom 12.07.2017 – 7 O 159/16 –, juris m.w.N.).

b. Die sittenwidrige Schädigung erfolgte auch mit jedenfalls bedingtem Schädigungsvorsatz in Bezug auf die Gefährdung der Zulassung der betroffenen Fahrzeuge, den diesbezüglich drohenden merkantilen Minderwert sowie hieraus resultierende Rechtsverfolgungskosten.

Ist Verantwortlicher eine juristische Person, so hat sie gemäß § 31 BGB für den Schaden einzustehen, den ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat. Im Rahmen des § 826 BGB ist somit Voraussetzung, dass ein

solcher Vertreter den objektiven und subjektiven Tatbestand dieser Anspruchsgrundlage verwirklicht hat (vgl. BGH NJW 2017, 250).

Hier geht das Gericht davon aus, dass zumindest einzelne Vorstandsmitglieder der Beklagten Kenntnis von der Verwendung der streitgegenständlichen Software hatten sowie deren Entwicklung anordneten oder jedenfalls billigten. Der Beklagten ist dies analog § 31 BGB zurechenbar. Das Bestreiten der Beklagten ist unbeachtlich.

aa. Es ist bereits prima facie davon auszugehen, dass der Vorstand über die Verwendung der streitgegenständlichen Software informiert war und somit einzelne Vorstandsmitglieder einen jedenfalls bedingten Schädigungsvorsatz gebildet haben. Typischerweise wird der Vorstand bei Zugrundelegung einer verantwortungsvollen und ökonomisch sinnvollen Unternehmensführung über solche Entwicklungen und Risiken informiert, die für das Unternehmen von herausgehobener Bedeutung sein können. Dies ist bei der Verwendung der streitgegenständlichen Software der Fall, nachdem der Erhalt der Zulassung nur durch die Verwendung der Software möglich war und die Entwicklung und der Einbau derselben einen maßgeblichen personellen, technologischen und finanziellen Aufwand erforderte. Da ferner Millionen von Fahrzeugen betroffen sind, handelt es sich bei der Verwendung der Software um einen Sachverhalt, der der Beklagten einen herausgehobenen Marktanteil ermöglicht, aber auch mit hochgradigen Risiken verbunden ist (vgl. LG Frankfurt a.a.O.).

Die Beklagte hat den Anschein, dass einzelne Vorstandsmitglieder über die Verwendung der streitgegenständlichen Software in Kenntnis gesetzt worden sind, nicht erschüttert. Sie hat sich vielmehr im Wesentlichen auf ein einfaches Bestreiten beschränkt. Für die Erschütterung oblag es ihr jedoch, im Einzelnen darzulegen, dass nur ein bestimmter Personenkreis unter Ausschluss des Vorstandes Kenntnis von der Entwicklung und Verwendung der streitgegenständlichen Software hatte (vgl. LG Frankfurt a.a.O.). Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen.

bb. Ferner folgt aus weiteren prozessualen Gründen die Feststellung, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des Vorstands der Beklagten erfolgt ist. Denn der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er besitzt keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob der Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller: ZPO. 32. Aufl. 2018. Vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da

es nahe - wenn nicht auf der Hand - liegt, dass die Entwicklung und der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen und Wollen des Vorstands erfolgen konnte (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16, juris; LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 Rn. 89, juris LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017. - 3 O 139/16 -, Rn. 38 f., juris).

Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten. Da Umstände in Rede stehen, welche die interne Organisation der Beklagten betreffen und in welche die Klägerin keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß § 138 Abs. 2 und 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären, hätte hier also insbesondere substantiiert darlegen müssen, wie es zur Entwicklung und zum Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen sei.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie lässt im Wesentlichen vortragen, ihr lägen nach dem derzeitigen Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vor, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Sie bestreite deswegen eine entsprechende Kenntnis. Diese Ausführungen stellen kein wirksames Bestreiten dar. Die Beklagte ist im Ergebnis der Auffassung, sie könne Vorgänge aus ihrem Verantwortungs- und Organisationsbereich mit Nichtwissen bestreiten. Dies liefere darauf hinaus, dass sie derzeit eine Klageabweisung erreichen könnte, obwohl es nach ihrem eigenen Vortrag möglich ist, dass sie zu dem Ergebnis gelangen wird, dass die klägerische Behauptung zutreffend ist. Zudem erläutert die Beklagte nicht, woraus sich im Einzelnen ihre Einschätzung ergibt, die bisherigen Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands ergeben. Dies lässt sich weder mit § 138 Abs. 4 ZPO noch mit der die Beklagte treffenden sekundären Darlegungslast vereinbaren (vgl. LG Offenburg a.a.O.; LG Kleve a.a.O.; LG Hildesheim a.a.O.).

Der Anwendung der Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte dieser Verpflichtung nur dadurch nachkommen kann, dass sie unter Umständen nähere Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Vorstandsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter machen muss und diese damit möglicherweise strafrechtlich belastet.

c. Die Klagepartei hat bereits durch den Erwerb des Fahrzeugs einen Schaden erlitten.

aa. Für den Anspruch auf Schadenersatz nach § 826 BGB gelten die §§ 249 ff. BGB. Besteht der Schaden in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, richtet sich der Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses; der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die Pflicht nicht verletzt worden wäre (vgl. BGH NJW 2004, 2971; Palandt a.a.O. § 826 Rn. 14 f.).

Die schädigende Handlung stellte hier das Inverkehrbringen von Motoren mit einer gesetzeswidrigen Programmierung unter Verschweigen derselben dar. Wäre dies nicht geschehen, hätte die Klagepartei den vorliegenden Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Der Schaden besteht daher im Abschluss eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrages. Denn ein Fahrzeugkäufer darf davon ausgehen, dass das erworbene Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Diese Vorstellung ist für den Kaufentschluss von maßgeblicher Bedeutung (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90). Soweit diese Vorstellung falsch ist, da die in der Typgenehmigung ausgewiesenen und gesetzlich vorgegebenen Werte nur durch Einsatz einer verbotenen Abschaltvorrichtung erreicht wurden, liegt mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein Schaden vor (vgl. BGH a.a.O.; LG Offenburg a.a.O.).

bb. Die Klagepartei ist daher so zu stellen, wie sie stünde, wenn sie das Fahrzeug nicht erworben hätte. Gegen den zurückzuerstattenden Kaufpreis in Höhe von 30.980,00 Euro hat die Klagepartei eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Diese berechnet sich nach der Formel: „(Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer): (Rest-) Nutzungsdauer“ (vgl. etwa LG Krefeld, Urteil vom 11. April 2018 – 2 O 290/17 –, juris). Die Höhe der gefahrenen Kilometer (aktueller Kilometerstand von 165.989 abzgl. des Kilometerstandes zum Zeitpunkt des Kaufs von 18.000) beträgt 147.989. Die Restnutzungsdauer (Höhe der zu erwartenden Gesamtleistung von 250.000 km (vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2008, 1199; LG Krefeld a.a.O.) abzgl. des Kilometerstandes beim Kauf von 18.000) beläuft sich auf 232.000 km.

Für den Gebrauchsvorteil schuldet die Klagepartei daher einen Nutzungsersatz von 19.761,63 Euro.

Dies ergibt einen zurück zu erstattenden Betrag von 11.218,37 Euro.

cc. Die Verzinsung folgt bzgl. des Zeitraums vor Rechtshängigkeit, nachdem deliktisches Handeln der Beklagten vorliegt, aus §§ 849, 246 BGB. Im Rahmen des § 849 BGB zu verzinsen ist lediglich der für die endgültig verbleibende Einbuße an Substanz und Nutzbarkeit der Sache als Schadenersatz zu leistende Betrag (vgl. Palandt a.a.O. § 849 Rn. 1).

Ab Rechtshängigkeit und damit gemäß § 187 Abs. 1 BGB ab dem 29.11.2018, nachdem die Zustellung der Klageschrift an die Beklagte am 28.11.2018 erfolgt ist, folgt die Verzinsung aus §§ 291, 288 BGB.

2. Auch die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten konnte erfolgen. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 26.09.2018 (Anl. K27) zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges aufgefordert, womit die Klagepartei der Beklagten die Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeuges gemäß § 295 BGB in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat. Spätestens nach Ablauf der in diesem Schreiben gesetzten Frist befand sich die Beklagte somit in Annahmeverzug.

3. Aus §§ 826, 249 BGB kann die Klagepartei ferner von der Beklagten Ersatz von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, die ihr aus dem außergerichtlichen Vorgehen gegen die Beklagte erwachsen sind, beschränkt auf den Gegenstandswert in Höhe des berechtigten Ersatzanspruches.

a. Gerechtfertigt ist lediglich eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem außergerichtlichen Streitwert von bis 13.000,00 Euro zzgl. 20 Euro Auslagenpauschale und Umsatzsteuer. Dies ergibt einen Betrag i.H.v. 958,19 Euro.

Die Verzinsung folgt aus §§ 291, 288 BGB. Rechtshängigkeit trat gemäß §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB am 12.02.2019 ein, nachdem die Zustellung des den Klageantrag Z. 4 bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten enthaltenden Schriftsatzes gemäß Empfangsbekanntnis (GA II 404a) am 11.02.2019 erfolgt ist.

b. Im Übrigen war die Klage abzuweisen. Eine über 1,3 hinausgehende Geschäftsgebühr ist nicht gerechtfertigt. Die Rechtssache weist keine besonderen Schwierigkeiten rechtli-

cher oder tatsächlicher Art auf. Der Anspruch aus § 826 BGB liegt auf der Hand. Die äußerst umfangreichen Schriftsätze der Klägervertreter können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hier gerichtsbekannt um Massenverfahren mit gleicher Thematik handelt, die aufgrund der standardisiert verwendeten Formulierungen keine höhere als die Regelgebühr begründen. Der zweifellos nicht unerhebliche Aufwand, solch umfangreiche Schriftsätze wie hier zu fertigen, fällt nicht bei jedem Mandanten gesondert, sondern fiel lediglich zu Beginn der Klagewelle einmalig an.

II. Nebenentscheidungen:

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO.
2. Die Entscheidung bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht bzgl. der Klagepartei auf § 709 ZPO und bzgl. der Beklagten auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
3. Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt. Klageantrag Z. 1 war mit 18.009,46 Euro zu bewerten. Der Hilfsantrag kam nicht zur Entscheidung. Der Feststellungsantrag bzgl. des Annahmeverzugs hat keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert (vgl. BGH, Beschluss vom 20.6.2017, XI ZR 109/17 – juris; st. Rspr.). Denn die Frage des Annahmeverzugs ist nur ein rechtlich unselbständiges Element der umstrittenen Leistungsverpflichtung und deshalb mit dieser wirtschaftlich identisch (vgl. BGH MDR 2010, 1087). Klageantrag Z. 4 betrifft mit außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten Nebenforderungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO bei der Streitwertberechnung unberücksichtigt bleiben.

Verkündet am 10.04.2019

Ausgefertigt
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangs-
vollstreckung erteilt.

Die Entscheidung ist d. Beklagtenpartei am
15.4.2019 zugestellt worden.

Heilbronn

15.04.19

